Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

RICHTLINIE DES RATES
vom 20. Juli 1976
über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotentials bestimmter Baumobstanlagen
(76/625/EWG)

(ABl. Nr. L 218 vom 11. 8. 1976, S. 10)

Geändert durch:

	Amtsblatt Nr.	Seite	Datum
Richtlinie des Rates vom 14. Februar 1977 (77/159/EWG)	L 48	31	19. 2. 1977
Richtlinie des Rates vom 15. Dezember 1981 (81/1015/EWG)	L 367	31	23. 12. 1981
Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 des Rates vom 20. Dezember 1985	L 362	8	31. 12. 1985
Richtlinie des Rates vom 25. Februar 1986 (86/84/EWG)	L 77	32	22. 3. 1986
Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1986 (86/652/EWG)	L 382	16	31. 12. 1986
Verordnung (EWG) Nr. 1057/91 der Kommission vom 26. April 1991	L 107	11	27. 4. 1991

Geändert durch:

A1 Beitrittsakte Griechenlands	L 291	17	19. 11. 1979
A2 Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens	C 241	21	29. 8. 1994
(angepaßt durch den Beschluß 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates)	L 1	1	1. 1. 1995

RICHTLINIE DES RATES
vom 20. Juli 1976
über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotentials bestimmter Baumobstanlagen
(76/625/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ([1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission benötigt zur Erfüllung der Aufgaben, die ihr durch den Vertrag und durch die Gemeinschaftsvorschriften über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse übertragen worden sind, genaue Angaben über das Produktionspotential bestimmter Baumobstanlagen in der Gemeinschaft und über mittelfristige Vorausschätzungen der Erzeugung und des Marktangebots.

Erhebungen über die Baumobstanlagen werden zur Zeit nur in einigen Mitgliedstaaten durchgeführt. Diese Erhebungen gestatten keine genaue, einheitliche und zeitlich harmonisierte Beobachtung der Erzeugung und des Marktangebots an Obst. Eine mittelfristige Vorausschätzung der Erzeugung und des Marktangebots wird zur Zeit nur von einigen Mitgliedstaaten durchgeführt.

Es empfiehlt sich deshalb, in allen Mitgliedstaaten zur gleichen Zeit, nach denselben Kriterien und mit vergleichbarer Genauigkeit Erhebungen über den Obstbaumbestand für die einzelnen Obstarten vorzunehmen. Da neu angepflanzte Obstbäume erst nach einigen Jahren in den vollen Ertrag gelangen, ist es angebracht, diese Erhebungen alle fünf Jahre zu wiederholen. Auf diese Weise können zuverlässige Daten über das Produktionspotential unter Berücksichtigung der noch nicht im Ertrag stehenden Obstbäume gewonnen werden.

Es empfiehlt sich, die Erhebungen grundsätzlich auf die Obstbaumbetriebe zu beschränken, die mindestens 15 Ar Obstanbaufläche mit Apfel-, Birn-, Pfirsich- und Apfelsinenbäumen zum Zwecke des Verkaufs von Obst bewirtschaften. Betriebe mit einer Obstanbaufläche unter 15 Ar können vernachlässigt werden, da sie nur in geringem Umfang das Marktangebot beeinflussen.

Dabei sind in allen Mitgliedstaaten einheitlich bei jeder Obstart die wichtigsten Sorten zu erheben, wobei eine möglichst umfassende Unterteilung nach Sorten anzustreben ist.

([1]) ABl. Nr. C 159 vom 12. 7. 1976, S. 40.

Da die Erhebungsergebnisse zur jährlichen Berechnung des jeweiligen Produktionspotentials dienen sollen, sind auch Angaben über Alter und Pflanzdichte der Bäume erforderlich. Die Erhebungsergebnisse sind der Kommission möglichst rasch mitzuteilen.

Für die mittelfristigen Vorausschätzungen ist es erforderlich, daß die Mitgliedstaaten alljährlich den Umfang der gerodeten Obstanbauflächen schätzen und der Kommission mitteilen. Es ist außerdem erforderlich, der Kommission alljährlich Angaben über die Neupflanzungen von Obstbäumen der obengenannten Arten zu übermitteln.

Es empfiehlt sich, in den Mitgliedstaaten, in denen seit der letzten Erhebung der Baumobstanlagen Rodungen ungewöhnlich großen Ausmaßes ermittelt wurden, den Umfang dieser Rodungen durch besondere Erhebungen genauer festzustellen und die Ergebnisse der Kommission mitzuteilen.

Es empfiehlt sich, die Zahlenangaben zu berücksichtigen, die bei der Anwendung gewisser Gemeinschaftsmaßnahmen zur Sanierung der Obsterzeugung in der Gemeinschaft anfallen.

Es ist erforderlich, daß die Kommission Berichte unterbreitet, an Hand derer der Rat prüfen kann, inwieweit sich mit den vorgenommenen Erhebungen und Schätzungen die Ziele dieser Richtlinie erreichen lassen die Kommission schlägt gegebenenfalls eine Annäherung der Methoden vor.

Die früheren Erhebungen, die in der Zeit von 1969 bis 1974 von den sechs ursprünglichen Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 71/286/EWG ([1]) durchgeführt wurden, waren zeitlich nicht aufeinander abgestimmt. In den drei neuen Mitgliedstaaten wurden Erhebungen über Baumobstanlagen nicht einheitlich oder überhaupt nicht durchgeführt.

Die Erfahrungen aus früheren Erhebungen über Baumobstanlagen zeigen, daß es erforderlich ist, der statistischen Einteilung der technischen Erhebungsmerkmale eine gewisse Anpassungsfähigkeit zu verleihen.

Es muß sichergestellt werden, daß bei der Anwendung dieser Richtlinie die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Kommission so wirksam wie möglich ist. Die Bestimmungen für die Anwendung der Richtlinie sind nach Anhörung des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses zu erlassen, der durch den Beschluß 72/279/EWG ([2]) eingesetzt wurde.

Es ist das Verfahren festzulegen, das vom Ständigen Agrarstatistischen Ausschuß zu beachten ist.

([1]) ABl. Nr. L 179 vom 9. 8. 1971, S. 21.
([2]) ABl. Nr. L 179 vom 7. 8. 1972, S. 1.

Es ist erforderlich, die finanzielle Verantwortung der Gemeinschaft für die Ausgaben festzulegen, die den Mitgliedstaaten im Rahmen der in dieser Richtlinie vorgesehenen ersten Erhebung entstehen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

76/625/EWG

(1) Die Mitgliedstaaten führen im Jahre 1987 und danach alle fünf Jahre jeweils im Frühjahr Erhebungen über Baumobstanlagen in ihrem Gebiet durch, die zur Erzeugung von Tafeläpfeln und -birnen, ausgenommen Äpfel und Birnen, die ausschließlich für andere Verwendungen denn als Tafelobst bestimmt sind, ferner von Pfirsichen, Aprikosen, Apfelsinen, Zitronen und kleinen Zitrusfrüchten dienen. Die Erfassung der Pflanzungen von Apfel- und Birnensorten, die ausschließlich für andere Verwendungen denn als Tafelobst bestimmt sind, ist fakultativ.

86/652/EWG

Für die Zwecke der Anwendung des Absatzes 2 des vorliegenden Artikels und der Artikel 2, 3, 5 und 6 wird die Gruppe der kleinen Zitrusfrüchte (Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten) als eine einzige Art angesehen.

Österreich, Finnland und Schweden führen die Erhebungen nach den vorstehenden Unterabsätzen erstmals vor dem 31. Dezember 1997 durch.

95/1/EG, Euratom, EGKS

(2) Die Erhebung nach Absatz 1 betrifft alle Betriebe mit einer Obstanbaufläche von mindestens 15 Ar, sofern darauf Obstbäume der in Absatz 1 genannten Arten angepflanzt sind und das darauf erzeugte Obst vollständig oder überwiegend für den Verkauf bestimmt ist.

76/625/EWG

Die Erhebung erstreckt sich auf Reinkulturen und Mischkulturen, d.h. Pflanzungen von Obstbäumen mehrerer der in Absatz 1 genannten Arten oder Pflanzungen, auf denen eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten Arten zusammen mit anderen Obstbäumen angebaut werden.

Sie erstreckt sich außerdem auf Flächen, die neben der Erzeugung von Obst auch der Erzeugung von anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen dienen, soweit Obstbäume der in Absatz 1 genannten Arten die Hauptkultur auf den betroffenen Flächen bilden.

(3) Die Erhebung kann als Vollzählung oder als Stichprobenzählung mit Zufallsauswahl durchgeführt werden.

Artikel 2

(1) Bei den Erhebungen nach Artikel 1 sind für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Obstarten die nachstehenden Merkmale zu ermitteln.

Diese Erhebungen sind so anzulegen, daß die Ergebnisse in unterschiedlicher Kombination der genannten Merkmale dargestellt werden können.

A. *Obstsorte*

76/625/EWG

Für jede Obstart sind in der Reihenfolge ihrer Bedeutung so viele Sorten auszuweisen, daß je Mitgliedstaat mindestens 80 v.H. der Gesamtanbaufläche der betreffenden Obstart nach Sorten getrennt aufgenommen werden, in jedem Fall aber alle Sorten, die 3 v.H. oder mehr der Gesamtanbaufläche der betreffenden Obstart ausmachen.

Pfirsich- und Aprikosenbäume sind nur in Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien und Portugal zu erheben. Apfelsinen- und Zitronenbäume sowie Bäume mit kleinen Zitrusfrüchten sind nur in Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien und Portugal und nur insoweit zu erheben, als die jeweiligen Zitrusfruchtarten im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats in nennenswertem Umfang angebaut werden.

86/652/EWG

B. *Alter der Bäume*

76/625/EWG

Das Alter der Bäume muß vom Zeitpunkt ihrer Einpflanzung in der Obstanlage an gerechnet werden. Die Pflanzsaison vom Herbst bis zum Frühjahr gilt als ein einheitlicher Zeitraum. Im Falle von Umveredelungen ist der Zeitpunkt der Umveredelung maßgebend.

C. *Nettoanbaufläche, Baumzahl und Pflanzdichte*

Die Erheber oder die Dienststellen, die den Erhebungsbogen auswerten, ermitteln die Klasse der Pflanzdichte auf der Grundlage von Nettoanbaufläche und Baumzahl.

Die Pflanzdichte kann auch direkt erhoben werden.

Bei der Durchführung der Erhebung 1982 braucht das Vereinigte Königreich jedoch die Pflanzdichte nicht zu ermitteln.

81/1015/EWG

(2) Falls die Mitgliedstaaten bei den Obstanbauflächen gemäß Artikel 1 Absatz 1 weitere, den Zielen dieser Richtlinie entsprechende Merkmale, beispielsweise Unterlagen, Baumformen und Stammhöhe, erheben lassen, sind die Ergebnisse ebenfalls der Kommission mitzuteilen, sofern sie zuverlässig sind.

76/625/EWG

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere hinsichtlich der Alters- und Pflanzdichteklassen, werden nach dem Verfahren des Artikels 9 erlassen.

Artikel 3

76/625/EWG

(1) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen zur Einschränkung und, sofern erforderlich, zur Schätzung der Beobachtungsfehler für die Gesamtfläche jeder Obstart.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Stichprobenfehler in den Ergebnissen der Stichprobenerhebung für die Gesamtfläche jeder Obstart in ihrem Hoheitsgebiet bei einer Sicherheitsgrenze von 68 v.H. eine Größenordnung von 3 v.H. nicht überschreiten.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Ergebnisse der Erhebungen in der vorgeschriebenen Unterteilung möglichst bald, jedoch vor dem 1. April des der Erhebung folgenden Jahres mit.

(2) Die Ergebnisse gemäß Absatz 1 sind nach Produktionszonen vorzulegen. Die Abgrenzung der für die Mitgliedstaaten vorzusehenden Produktionszonen wird nach dem Verfahren des Artikels 9 erlassen.

81/1015/EWG – deleted

(3) Die festgestellten Beobachtungsfehler und die Stichprobenfehler im Sinne des Artikels 3 sind vor dem 1. Juni des der Erhebung folgenden Jahres mitzuteilen.

76/625/EWG

(4) Die Mitgliedstaaten, welche die Erhebung mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung auswerten, übermitteln die in Absatz 1 genannten Ergebnisse in einer im Maschinenverfahren lesbaren Form, die nach dem Verfahren des Artikels 9 festgelegt wird.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten schätzen alljährlich die in ihrem Hoheitsgebiet durchgeführten Rodungen von Anbauflächen der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Obstarten und teilen die Ergebnisse bis spätestens 31. März des folgenden Jahres der Kommission mit. Bei den Schätzungen ist möglichst nach Sorten zu unterscheiden.

81/1015/EWG

Falls Erhebungen über den Umfang der Rodungen durchgeführt werden, sind die Ergebnisse bis spätestens 31. März des folgenden Jahres der Kommission zu übermitteln.

76/625/EWG
81/1015/EWG

(2) Falls in einem Mitgliedstaat Rodungen gemäß Absatz 1 in ungewöhnlich großem Ausmaß stattgefunden haben und genaue Angaben hierüber nicht vorliegen, führt der betreffende Mitgliedstaat auf Antrag der Kommission und im Zusammenhang mit der Kommission im Frühjahr des darauffolgenden Jahres Erhebungen über das Ausmaß der Rodungen durch, die in seinem Hoheitsgebiet seit der letzten Erhebung der Baumobstanlagen gemäß Artikel 1 Absatz 1 durchgeführt wurden. Der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission innerhalb von acht Monaten die Ergebnisse dieser Erhebung mit. Diese Bestimmung ist in den nach Artikel 1 Absatz 1 festgelegten Erhebungsjahren sowie in dem Jahr davor und dem Jahr danach nicht anwendbar. | 76/625/EWG

(3) Die Zahlenangaben, die im Anschluß an die Anwendung anderer gemeinschaftlicher Vorschriften betreffend die Rodung von Anbauflächen der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Obstarten anfallen, sind zu berücksichtigen.

(4) Abweichend von Absatz 1 wird Deutschland gestattet, die Statistiken für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erst vom Jahre 1993 an zu erstellen. | 1057/91

Artikel 6 | 76/625/EWG

(1) Die Mitgliedstaaten schätzen alljährlich die in ihrem Hoheitsgebiet durchgeführten Anpflanzungen von Obstbäumen der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Arten und teilen die Ergebnisse bis spätestens 31. März des folgenden Jahres der Kommission mit. Bei den Schätzungen ist möglichst nach Sorten zu unterscheiden. | 81/1015/EWG

(2) Die Zahlenangaben, die im Anschluß an die Anwendung anderer gemeinschaftlicher Vorschriften betreffend die Anbauflächen der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Obstarten anfallen, sind zu berücksichtigen. | 76/625/EWG

(3) Abweichend von Absatz 1 wird Deutschland gestattet, die Statistiken für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erst vom Jahre 1993 an zu erstellen. | 1057/91

Artikel 7 | 76/625/EWG

Die Kommission untersucht im Rahmen von Konsultationen und einer ständigen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten

a) die mitgeteilten Ergebnisse;

b) die technischen Fragen, die sich insbesondere im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Erhebungen und Mitteilungen ergeben;

c) die Bedeutung der Ergebnisse der Erhebungen und Mitteilungen.

Artikel 8 | 76/625/EWG

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung der Ergebnisse durch die Mitgliedstaaten einen Bericht über die Erfahrungen mit der ersten Erhebung in der erweiterten Gemeinschaft sowie ab 1. Januar 1977 jährliche Berichte hinsichtlich der Artikel 5 und 6 vor. | 77/159/EWG

Die Kommission unterbreitet dem Rat gegebenenfalls Vorschläge für eine Angleichung der in den Mitgliedstaaten angewendeten Methoden. Der Rat entscheidet über diese Vorschläge mit qualifizierter Mehrheit. | 76/625/EWG

Artikel 9

(1) Soll das in diesem Artikel festgelegte Verfahren angewandt werden, so befaßt der Vorsitzende den Ständigen Agrarstatistischen Ausschuß — im folgenden „Ausschuß“ genannt — von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Auschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil. | 95/1/EG, Euratom, EGKS

(3) a) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. | 76/625/EWG

b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission getroffen.

Artikel 10

76/625/EWG

(1) Aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften wird ein Beitrag zu den Ausgaben der Mitgliedstaaten für die 1977 durchzuführende Erhebung geleistet, und zwar bis zu folgenden Höchstbeträgen:

	Rechnungseinheiten
Belgien:	59 000
Dänemark:	50 000
Deutschland:	89 000
Frankreich:	312 000
Irland:	6 000
Italien:	628 000
Luxemburg:	12 000
Niederlande:	54 000
Vereinigtes Königreich:	70 000

Aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften wird ein Beitrag bis zu einem Höchstbetrag von 85 000 ECU zu den Ausgaben Griechenlands für die 1982 durchzuführende Erhebung geleistet.

81/1015/EWG

Den Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 1 Absatz 3 Stichprobenerhebungen durchführen, werden jedoch im Rahmen des vorgenannten Höchstbetrags die Kosten nach einem Pauschalsatz von 12 Rechnungseinheiten je Hektar der in der Erhebung tatsächlich einbezogenen Obstanbaufläche erstattet.

76/625/EWG

Im Haushalt der Europäischen Gemeinschaften werden Mittel als Beitrag zu den Aufwendungen des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik für die 1987 durchzuführende Erhebung eingesetzt, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von 250 000 ECU für Spanien und von 70 000 ECU für Portugal.

86/84/EWG

(2) Die von den Mitgliedstaaten zu stellenden Anträge auf Erstattung sind vorzulegen:

76/625/EWG

— für 31,25 v.H. der oben genannten Beträge nach Beginn der Erhebung,

— für den Rest nach Mitteilung der Ergebnisse.

Artikel 11

Die Richtlinie 71/286/EWG wird aufgehoben.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

~~*ANHANG*~~

81/1015/EWG – deleted